

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (72) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (73) Haushaltssatzung des Planungsverbandes Düren-Niederzier für das Haushaltsjahr 2018
- (74) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (75) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zum Flurbereinigungsverfahren Kirchberg
- (76) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (77) Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023
- (78) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

(72)

### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50308.G 450

Düren, 03.07.2018

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], gerichtete Schreiben vom 03.07.2018 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 201, eingesehen werden.

#### Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amsblatt](http://www.dueren.de/amsblatt) einsehbar.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Babel  
Sachgebietsleiter

(73)

### Haushaltssatzung des Planungsverbandes Düren-Niederzier für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 5 Abs. 2 und der §§ 18 und 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Düren-Niederzier am 16.04.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Planungsverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.215 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.215 EUR

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

## im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.215 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.215 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.530.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 1.075.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 2

**Kredite für Investitionen** werden nicht veranschlagt.

§ 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Ausgleichsrücklage** wurde in der Eröffnungsbilanz nicht gebildet.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 8.715 Euro festgesetzt und ist wie folgt zu zahlen:

Stadt Düren	6.518 EUR	(74,79 %)
Gemeinde Niederzier	2.197 EUR	(25,21 %)

Die Beteiligung der Mitglieder richtet sich nach § 7 der Verbandssatzung vom 27.4.1990 und dem Beschluss der Versammlung vom 4.7.2002.

**Niederzier-Düren, den 08.06.2017**

Der Vorsitzende der Versammlung  
Koschorreck

Der Vorstandsvorsteher  
Heuser

Der Schriftführer  
Lauterbach

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Da für das Haushaltsjahr 2018 eine Verbandsumlage festgesetzt wird, ist eine Genehmigung nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

Die Haushaltssatzung 2018 mit ihren Anlagen wurde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde) angezeigt und von dort die Unbedenklichkeit mit Verfügung vom 25.06.2018 – Az. 10/4 15 14 05 04 erteilt.

Hinsichtlich der Festsetzung der Verbandsumlage wurde mit gleichem Schreiben seitens der Aufsichtsbehörde die Genehmigung erteilt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren ([www.dueren.de/amsblatt](http://www.dueren.de/amsblatt)) und der Gemeinde Niederzier ([www.niederzier.de/aktuelles/amsblatt/amsblatt.php/](http://www.niederzier.de/aktuelles/amsblatt/amsblatt.php/)) abrufbar.

### **Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 06.07.2018

Der Vorsitzende der Versammlung  
Koschorreck

(74)

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50306.S 532

Düren, 12.07.2018

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], gerichtete Schreiben vom 10.07.2018 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Babel  
Sachgebietsleiter

(75)

## Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln zum Flurbereinigungsverfahren Kirchberg

Bezirksregierung Köln      50667 Köln, 02.07.2018  
Dezernat 33                    Zeughausstraße 2-10  
-Ländliche Entwicklung,      Tel.: 0221 / 147 - 4105  
Bodenordnung-

Flurbereinigung Kirchberg  
Az.: 33.42 -11 93 2-

### Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Kirchberg wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung angeordnet. Es wird festgestellt, dass

1. die Ausführung des Flurbereinigungsverfahrens nach dem Flurbereinigungsplan und den dazu ergangenen Nachträgen 1 bis 3 bewirkt ist,

2. den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen,
3. die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens abgeschlossen sind,
4. die Beteiligten ihre Verpflichtungen gegenüber der Teilnehmergeinschaft erfüllt haben.

Das Flurbereinigungsverfahren endet mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Kirchberg. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes.

### **Gründe**

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist mit Blick auf die im Tenor dieser Verfügung getroffenen Feststellungen gemäß § 149 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt.

Das Grundbuch und das Liegenschaftskataster sind berichtigt.

Die neu geschaffenen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind dem jeweils Unterhaltungspflichtigen in die Unterhaltung übergeben worden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,  
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.  
Der Widerspruch steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu.

Im Auftrag

(LS) gez. (Kopka)  
Reg. Verm. Direktor

Den vorstehenden Text dieser Bekanntmachung können Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen:  
[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/kirchberg/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/kirchberg/index.html)

---

(76)

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50306.S 564

Düren, 12.07.2018

Das an [REDACTED] zuletzt wohnhaft in [REDACTED] gerichtete Schreiben vom 10.07.2018 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweis:  
Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.  
Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Babel  
Sachgebietsleiter

---

(77)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

Die Vorschlagsliste der Stadt Düren für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 liegt vom 23.07.2018 bis einschließlich dem 30.07.2018 bei der Stadtverwaltung Düren, Amt für Recht und Ordnung, Verwaltungsgebäude Schenkelstr. 6 - 8, 52349 Düren, 1. Etage, Zimmer 20, in der Zeit von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 14.07.2018

Der Bürgermeister

gez. Paul Larue

(L a r u e)

---

(78)

## Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50306.S 394

Düren, 12.07.2018

Das an [REDACTED], zuletzt wohnhaft in [REDACTED], gerichtete Schreiben vom 28.05.2018 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

Hinweis:  
Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Babel  
Sachgebietsleiter

---

## Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.